

Vermögen darf nicht verschleudert werden!

Beim **Zugewinnausgleich** im Rahmen einer Scheidung geht es um die Teilhabe an Vermögenswerten, die in der Vergangenheit erwirtschaftet worden sind.

Für beide Ehegatten wird das Anfangsvermögen (Heiratsdatum) und ein eventuell ererbtes oder geschenktes Vermögen aufgelistet und auch das Endvermögen (Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages). Es gilt ein starres Stichtagsprinzip, was z.B. auch dazu führt, dass das Guthaben auf dem Girokonto als positives Vermögen bewertet wird, obwohl davon ein paar Tage später Unterhalt gezahlt werden muss.

Vom Endvermögen des jeweiligen Ehegatten wird das Anfangsvermögen abgezogen und ggf. ein Überschuss ermittelt. Wer von den Eheleuten mehr erwirtschaftet hat, muss dem andern die Hälfte der Differenz auszahlen.

Nun kann es aber vorkommen, dass in der Zeit zwischen dem Stichtag zum Endvermögen und der Rechtskraft der Scheidung Vermögen verschwindet, verbraucht wird oder besser gesagt, verschleudert wird.

Das zieht harte Konsequenzen nach sich (OLG Hamm, 20.12.2006 – 11 UF 128/06 –):

Hier hatte die Ehefrau in der Zeit zwischen Stichtag und Fälligkeit 50.000 Euro in nicht nachvollziehbarer Weise ausgegeben – verschwendet. Damit hatte der Ehemann zwar einen Anspruch auf Zahlung von Zugewinn; er konnte diesen jedoch mangels Vermögen nicht mehr durchsetzen.

Das OLG wies daraufhin, den Anspruch der Ehefrau auf **nachehelichen Unterhalt** ab. Dieser Anspruch der Ehefrau sei verwirkt. Die Ehefrau habe sich mutwillig über die Vermögensinteressen des Ehemannes hinweggesetzt.

Wegen dieses besonders krassen Fehlverhaltens kürzte das OLG auch die Ansprüche der Ehefrau auf Teilhabe an den **Rentenanwartschaften** des Ehemannes um 50 %, weil sie sonst mehr erhielte, als es zur Deckung ihres Existenzminimums (770 Euro) nötig sei.

Diese „Strafmaßnahmen“ sind erforderlich, da kein Ehegatte die Möglichkeit hat, während eines laufenden Scheidungsverfahrens illoyale Vermögensminderungen zu verhindern.